

Zu § 130. S. 167 f.

Auch Lindenau besitzt noch alte, oberamtlich bestätigte „Gemeinde-Rügen und Freyheiten,“ und zwar vom 20. Aug. 1648. *) Einverleibt sind ihnen 2 Vergleiche, *) nämlich einer mit der Gemeinde K., und der andere zwischen den Hüfnern und Gärtnern zu Ldn. selbst. Ersterer datirt vom 8. Oktbr. 1628 und regulirte Streurechen-, Holzlese- und Hutungsbefugnisse auf dem ehemaligen Ldn.-er „wüsten Forberge“ (Vorwerke, = Rittergute), von welchem die K.-er Anno 1470 an „Bierhuffen Landes“ erkaufte, die Ldn.-schen auch „drey dergleichen Huffen“ an sich gebracht, dahin, daß die Ldn.-schen sich auf den K.-er Bierhuffen „des Streurechens und Holzlesens,“ und die K.-er dagegen auf den Ldn.-schen Dreyhuffen „derselben Befugnisse sich enthalten“ sollten, wogegen, „die Hutthung betreffende,“ es, „so viel das zugviehe anbelanget,“ bey denen Anno 1545 und 1550 gegebenen Beschieden billig bleiben solle; — „daß Melck- und Gelde-Viehe aber anreichende,“ sollte die Hutthung, wie vor alters bleiben, und selbige an denen streitigen orten beyden theilen gemein sein. Jedoch wolle die Gemeinde zu Lindenau verpflichtet sein, mehr Viehe über Sommers nicht zu halten, als sie über Winters ernehren könne. „Damit auch ins künfftige aller widerwille vund Zwietracht verhütthet werde,“ solle ein ieder, „der darwieder handeln wirdt,“ dem Amte jedesmahl „Ein naw' schock,“ der Gemeinde aber „dreyßig groschen“ straffe verfallen sein. — Der Zwist zwischen den Hüfnern und Gärtnern zu Ldn. wurde unter'm 12. Decbr. 1654 dahin verglichen: „Die Gartner vorwilligen endlich, daß sie die extraordinari Anlagen, vund Kriegs-Contributiones, wie auch daß Blaw- (?) hütthen (?) geld nach der Mannschafft, was aber Hufengeld, und zu den holzfuhren, wie auch Unterhalt der Defensioner anlanget, sollte nach dem Huesen entrichtet werden, hingegen sie sich der Hüfner gütther, wenn sie nicht besamet (= besäet), der triffet und hutthung zugebrauchen. Do aber einer von denen Huesnern sein Gutth bestellte, solte er solches, wie eine Huffe, mit allen anlagen vorrechten.“ —

Zum Dritten rügte die Gemeinde Ldn. (und wurde bestätigt), daß „ein Jder (= jeder) Inwohner seinen erwachsenen Wein daheim (= in seiner Behausung) bey Kännichen und Kännenweise zu verkauffen macht hatte.“

(Vgl. ob., K. betr., S. 85, Zle. 5/7 v. o.; u. bei B. § 135, S. 169, Zle. 10/12 v. o.) —

Zum IV. rügen sie und haben macht, „Bier auf Hochzeiten und Kir-messen zu schenken,“ auch solches in Städten, Flecken und Dörfern zu holen, wo es Ihnen gefällig.

Zum V. ruget die Gemeinde Lindenau, wenn ein weib gebühret (= gebährt), daß der Mann die sechs wochen über Bier, so viel er deßen kan ausschenken, und solches, wo es Ihme beliebt, hohlen möge.

*) Diese „Rügen, Freyheiten und Vergleiche“ der Gem. Ldn. haben wiederholt, — zuletzt unter'm 21. Novbr. 1785, — oberamtliche Bestätigung gefunden.

Zu § 217. (S. 248.)

Wir haben daselbst vom sel. Schullehrer Reinhard (nicht „Reichardt,“ wie dort aus Versehen gedruckt steht), weil. zu Niederlöbniß, rühmend erwähnt, daß derselbe die Errichtung einer Pensionskasse für emeritirte Schullehrer im Königr. Sachsen zuerst angeregt habe, und freuen uns nun um so mehr, aus dem „Dresdner Journal“ vom 27. Juli 1865. — Nr. 171, — S. 705, Sp. 3, folgendes Referat